



Wirtschaftsförderung

16. April 2012

W

FDP-Bundestagsfraktion_Platz der Republik 1011 Berlin

Zukunft Rhein Main
Landrat Thomas Will
Wilhelm-Sneipp-Str. 4

64521 Groß-Gerau

Frau Schäfer über Ekso

Eintrag:
Landrat 11. 4. 12

Wupe!

Berlin, 05. April 2012

Ragnar Schwefel
Referent für Nachhaltigkeit,
Maritime Politik und
Immissionsschutz

Büro:
Dorotheenstr. 101,
Jakob-Kaiser-Haus,
Zi. 5.754
Berlin Mitte

Postanschrift:
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon:
(030) 2 27/5 12 37

Telefax:
(030) 2 27/5 62 71

Mail:
schwefel@fdp-bundestag.de

Entwurf einer VO der EU zu Betriebsbeschränkungen an Flughäfen

Sehr geehrter Herr Will,

vielen Dank für Ihren Brief an die FDP-Bundestagsfraktion, den die Fraktionsgeschäftsführung mich zuständigkeitshalber gebeten hat zu beantworten. Leider hat es einige Zeit gedauert, sich aus Brüssel verlässliche Informationen zu dem von Ihnen angesprochenen Thema zu besorgen.

Zunächst einmal gilt es festzuhalten, dass der Deutsche Bundestag im Februar eine Entschließung angenommen hat, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich auf europäischer Ebene für eine Rücknahme des Verordnungsentwurfes einzusetzen. Die ersten vier Seiten der Beschlussempfehlung des Bundestages habe ich Ihnen zu Ihrer Information beigelegt. Die vollständige Version können Sie auf der Homepage des Bundestages herunterladen.

Darüber hinaus habe ich die deutsche Delegation in der liberalen ALDE Fraktion im Europäischen Parlament gebeten, zu dem Vorhaben der EU-KOM Stellung zu nehmen. Danach stellt sich in Brüssel die Lage wie folgt dar:

Die VO über "Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen" soll gegen Ende des Jahres in 1. Lesung abgestimmt werden. Die Diskussionen im Ausschuss werden voraussichtlich im Mai anlaufen.

Der Verkehrskommissar hat bei der Vorstellung des Vorschlags im Ausschuss klargestellt, dass die Kommission sich nicht in die Entscheidung über konkrete lärmmindernde Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen einmischen will. Dies entscheiden weiterhin die Verantwortlichen vor Ort. **Lediglich das Verfahren**, nach dem lärmbedingte Betriebsbeschränkungen erlassen werden können, soll EU-weit vereinheitlicht werden. Dabei soll der "ausgewogene Ansatz", den die ICAO 2001 zur Bekämpfung des Fluglärms beschlossen hat, in die EU-Gesetzgebung übernommen werden. Der "ausgewogene Ansatz" umfasst vier Hauptelemente und erfordert eine sorgfältige Prüfung dieser verschiedenen Lärminderungsmöglichkeiten: leisere Flugzeuge,

Maßnahmen zur Flächennutzungsplanung und -verwaltung, lärmindernde Anflugs-, Abflugrouten sowie Betriebsbeschränkungen. Auf diese Weise will die Kommission die Transparenz während des Verfahrens erhöhen und mehr Rechtssicherheit für europäische Flughäfen schaffen. Das Risiko von internationalen Rechtsstreitigkeiten mit Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen betroffen sind, wird so reduziert.

Die Kommission behält sich in ihrem Vorschlag eine "review" Klausel vor, mit der sie das angewendete Verfahren auf die Einhaltung des "ausgewogenen Ansatzes" überprüfen kann. Bei Abweichungen soll sie im schlimmsten Fall die Betriebsbeschränkung noch vor deren Anwendung "aussetzen" können. Es ist also keine Rede davon, dass bestehende Betriebsbeschränkungen von Brüssel aus "aufgehoben" werden können und die Kommission mühsam ausgehandelte Kompromisse mit den Anwohnern zunichtemacht.

Verständlicherweise haben die Mitgliedstaaten aber grundsätzliche Bedenken, dass die Kommission hier das letzte Wort haben soll, ob das Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen nun den Vorgaben entspricht oder nicht.

Die Kommission will keine einheitlichen EU-Fluglärmgrenzen vorgeben, denn konkrete Zahlen sollen vor Ort auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten festgelegt werden. Die ALDE-Fraktion stört sich vor allem daran, dass das Gesetz in Form einer Verordnung und nicht wie das Vorgängergesetz in Form einer Richtlinie von der Kommission vorgelegt wurde. Bei einer Verordnung bliebe natürlich kein nationaler Spielraum bei der Umsetzung.

Die FDP-Bundestagsfraktion und die deutsche Delegation der ALDE-Fraktion im EP werden den Vorgang weiter kritisch begleiten.

In der Hoffnung Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben verbleibe ich
Mit freundlichen Grüßen



Ragnar Schwefel

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu der Unterrichtung

– Drucksache 17/8426 Nr. A.46 –

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates KOM(2011) 828 endg.; Ratsdok. 18010/11

A. Problem

Der Verordnungsvorschlag schränkt das Konzept des „ausgewogenen Ansatzes“ bei der Bekämpfung von Fluglärm durch das einseitige Herausstellen einzelner Maßnahmeoptionen wie Betriebsbeschränkungen deutlich ein. Das Kontroll- und Vetorecht der Kommission ist nicht sachgerecht und geht deutlich über das gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zulässige Maß an Kompetenz hinaus. Durch das Setzen EU-übergreifender Rahmenbedingungen und verschärfter Kriterien wären Mitgliedstaaten nicht mehr in der Lage, anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und lokalen Auswirkungen über Lärmschutz und Betriebsbeschränkungen zu entscheiden. Das erklärte Ziel der Verordnung, die Zahl der von den Auswirkungen von Fluglärm betroffenen Menschen in den Mitgliedstaaten zu begrenzen oder zu reduzieren, wird durch eine zusätzliche Prüfungsinstanz nicht besser erreicht. Der Europäischen Kommission soll nach den Artikeln 11 und 12 des Verordnungsvorschlags die Befugnis zur Änderung wesentlicher Bestandteile der Verordnung übertragen werden, obwohl wesentliche Vorschriften der Verordnung wie die Festlegung von Lärmhöchstwerten nur aufgrund eines Gesetzgebungsverfahrens geändert werden dürfen. Die Definition von „knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen“ soll von „Kapitel 3 minus 5EPNdB“ auf „Kapitel 3 minus 10EPNdB“ (de facto ICAO-Kapitel 4) verschärft werden, womit die Gefahr bestünde, dass von einer solchen neuen Regelung Luftfahrzeuge erfasst würden, die dem aktuellen Kapitel 4 des ICAO-Annex 16 zugeordnet sind. Diesbezüglich haben jedoch alle ICAO-Mitgliedstaaten die Einführung von Betriebsbeschränkungen ausgeschlossen. Der Verordnungsvorschlag schreibt den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 nicht nur das Einrichten einer für den Erlass von Betriebsbeschränkungen zuständigen Behörde, sondern auch einer unabhängigen Beschwerdestelle vor. Das Installieren einer solchen Beschwerdestelle ist nicht erforderlich und würde den Aufbau unnötiger Bürokratie und Verwaltungsebenen bedeuten. Der Bedarf für eine

grundlegende Überarbeitung der bestehenden Richtlinie ist nicht gegeben, und deren Grundcharakter muss erhalten bleiben.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, mit der der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene auf eine Rücknahme des Verordnungsvorschlags hinzuwirken bzw. für den Fall, dass keine Mehrheit für eine Ablehnung des Verordnungsvorschlags zustande kommt, in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene auf maßgebliche Verbesserungen des Verordnungsvorschlags hinzuwirken; sich dafür einzusetzen, dass der Verordnungsvorschlag dahingehend verändert wird, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Betriebsbeschränkungen weiterhin der spezifischen Situation eines Flughafens Rechnung tragen und geeignete individuelle Lösungen für Lärmprobleme entwickeln können; die Befugnisse der Kommission auf das notwendige Maß zu beschränken und die Handlungsspielräume auf nationaler und regionaler Ebene zu erhalten und in den weiteren Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag zu verdeutlichen, dass das grundsätzlich begrüßenswerte Ziel einer einheitlichen Anwendung des „ausgewogenen Ansatzes“ zur Verminderung von Lärmproblemen für die betroffenen Bürger einer gleichwertigen Würdigung aller vorgesehenen Elemente bedarf und auf eine einseitige Fokussierung auf Betriebsbeschränkungen zu verzichten ist.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Annahme von Entschließungen mit abweichendem Inhalt.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/8426 Nr. A.46 folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt

- die Anerkennung des Ruhebedürfnisses der Bürger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2011) 828 endg.; Ratsdok. 18010/11, formulierte Zielsetzung, Verbesserungen für die von Fluglärm betroffenen Bürger zu erreichen;
- die Bestrebungen der Europäischen Union, ein harmonisiertes Konzept für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Grundlage des von der ICAO definierten Konzeptes des „ausgewogenen Ansatzes“ als Teil der Lärmschutzmaßnahmen an europäischen Flughäfen einzuführen.

2. Der Deutsche Bundestag stellt jedoch fest,

- dass der Verordnungsvorschlag das Konzept des „ausgewogenen Ansatzes“ bei der Bekämpfung von Fluglärm durch das einseitige Herausstellen einzelner Maßnahmeoptionen wie Betriebsbeschränkungen deutlich einschränkt. Das Ziel einer einheitlichen Anwendung des „ausgewogenen Ansatzes“ bedarf einer gleichwertigen Würdigung aller darin vorgesehenen Elemente und nicht einer einseitigen Fokussierung auf Betriebsbeschränkungen;
- dass das Kontroll- und Vetorecht der Kommission nicht sachgerecht ist und deutlich über das gemäß Subsidiaritätsprinzip zulässige Maß an Kompetenz hinausgeht. Durch das Setzen EU-übergreifender Rahmenbedingungen und verschärfter Kriterien sind Mitgliedstaaten nicht mehr in der Lage, anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und lokalen Auswirkungen über Lärmschutz und Betriebsbeschränkungen zu entscheiden;
- dass das erklärte Ziel der Verordnung, die Zahl der von den Auswirkungen von Fluglärm betroffenen Menschen in den Mitgliedstaaten zu begrenzen oder zu reduzieren, durch eine zusätzliche Prüfungsinstanz nicht besser erreicht wird;
- dass der Europäischen Kommission nach Artikel 11 und 12 des Verordnungsvorschlags die Befugnis zur Änderung wesentlicher Bestandteile der Verordnung übertragen wird, obwohl wesentliche Vorschriften der Verordnung wie die Festlegung von Lärnhöchstwerten nur aufgrund eines Gesetzgebungsverfahrens geändert werden dürfen;
- dass die Definition von „knapp die Vorschriften erfüllenden Luftfahrzeugen“ von „Kapitel 3 minus 5EPNdB“ auf „Kapitel 3 minus 10EPNdB“ (de facto ICAO-Kapitel 4) verschärft werden soll und somit die Gefahr besteht, dass von einer solchen neuen Regelung Luftfahrzeuge erfasst würden, die dem aktuellen Kapitel 4 des ICAO-Annex 16 zugeordnet sind. Diesbezüglich haben jedoch alle ICAO-Mitgliedstaaten die Einführung von Betriebsbeschränkungen ausgeschlossen. Insofern wird Artikel 4 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags als zwingend erforderlich angesehen, der diesem Umstand Rechnung trägt;

- dass der Verordnungsvorschlag den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 nicht nur das Einrichten einer für den Erlass von Betriebsbeschränkungen zuständigen Behörde, sondern auch einer unabhängigen Beschwerdestelle vorschreibt. Das Installieren einer solchen Beschwerdestelle ist nicht erforderlich und würde den Aufbau unnötiger Bürokratie und Verwaltungsebenen bedeuten;
- dass in abschließender Betrachtung der Bedarf für eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Richtlinie nicht gegeben ist und deren Grundcharakter erhalten bleiben muss.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene auf eine Rücknahme des Verordnungsvorschlags hinzuwirken. Da der Bedarf für eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie nicht erkennbar ist, lehnt der Deutsche Bundestag den Verordnungsvorschlag in dieser Form ab. Sollte absehbar keine Mehrheit für eine Ablehnung des Verordnungsvorschlags zustande kommen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene auf maßgebliche Verbesserungen des Verordnungsvorschlags hinzuwirken;
- sich dafür einzusetzen, dass der Verordnungsvorschlag dahingehend verändert wird, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Betriebsbeschränkungen weiterhin der spezifischen Situation eines Flughafens Rechnung tragen und geeignete individuelle Lösungen für Lärmprobleme entwickeln können;
- die Befugnisse der Kommission auf das notwendige Maß zu beschränken und die Handlungsspielräume auf nationaler und regionaler Ebene zu erhalten;
- in den weiteren Verhandlungen des Verordnungsvorschlages zu verdeutlichen, dass das grundsätzlich begrüßenswerte Ziel einer einheitlichen Anwendung des „ausgewogenen Ansatzes“ zur Verminderung von Lärmproblemen für die betroffenen Bürger einer gleichwertigen Würdigung aller vorgesehenen Elemente bedarf und auf eine einseitige Fokussierung auf Betriebsbeschränkungen zu verzichten ist.

Berlin, den 8. Februar 2012

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Peter Wichtel
Berichtersteller